Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“ in Bornheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich
Konrad-Lerch-Ring 6
76877 Offenbach / Queich
Verbandsgemeindeverwaltung

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Amalienstraße 79
76133 Karlsruhe

Ökologische Leistungen | Fußer
Gutachten - Kartierung - Forschung
Amalienstraße 79 – 76133 Karlsruhe
017624860225
info@fusser-oekologie.de
www.oekologischegutachten.de

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Tim Eller, B. Eng. Umweltsicherung
Kathi Folz, M. Sc. Umweltwissenschaften
Jana Kleingräber, M. Sc. Landschaftsplanung
Philipp Kues, Dipl.-Ing.



Karlsruhe, 10.11.2020

Impressum

Erstelldatum:	November 2020
Letzte Änderung:	10.11.2020
Autor:	Dr. Moritz Fußer, Jana Kleingräber
Seitenzahl:	63

© Copyright **Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer**

Inhalt

1. Einleitung ... 3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung ... 3
1.2 Gebietsbeschreibung ... 3
1.3 Rechtliche Grundlagen ... 5
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens ... 7
1.5 Prüfschema ... 7
2. Ersteinschätzung ... 8
3. Erfassung Fauna ... 11
3.1 Reptilien ... 11
3.2 Vögel ... 14
3.3 Fledermäuse ... 18
3.4 Amphibien ... 21
4. Konfliktanalyse ... 22
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen ... 26
5.1 Vermeidungsmaßnahmen ... 26
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ... 30
5.3 Risikomanagement ... 33
6. Zusammenfassung ... 34
7. Literatur ... 35
8. Formblätter ... 36

Abbildung 1: Plangebiet (PLANUNGSBÜRO WOLF 2020) ... 3
Abbildung 2: Lage des Bebauungsplanes ... 4
Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan "Östliche Hauptstraße" (Hintergrund google maps) ... 4
Abbildung 4: Ergebnis Reptilienkartierung ... 13
Abbildung 5: Ergebnis Brutvogelkartierung ... 17
Abbildung 6: Schwimmteich mit vermuteten Wechselkröten ... 21
Abbildung 7: Kontrollkartierungen Eidechsen ... 26
Abbildung 8: Potenzieller Lebensraum und Ausgleichsfläche ... 31

Tabelle 1: Begehungsdaten Reptilien ... 11
Tabelle 2: Eidechsenarten, deren Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann ... 12
Tabelle 3: Begehungsdaten Brutvögel ... 14
Tabelle 4: Tabelle nachgewiesener Vogelarten im Untersuchungsgebiet ... 15
Tabelle 5: Begehungen Fledermäuse ... 18
Tabelle 6: Tabelle nachgewiesener Fledermausarten ... 20
Tabelle 7: Im Plangebiet vorhandene Amphibien ... 21

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Verbandsgemeinde Offenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Östliche Hauptstraße“ in Bornheim, wobei die Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche geplant ist. Das Plangebiet weist eine Flächengröße von ca. 3,8 ha auf.

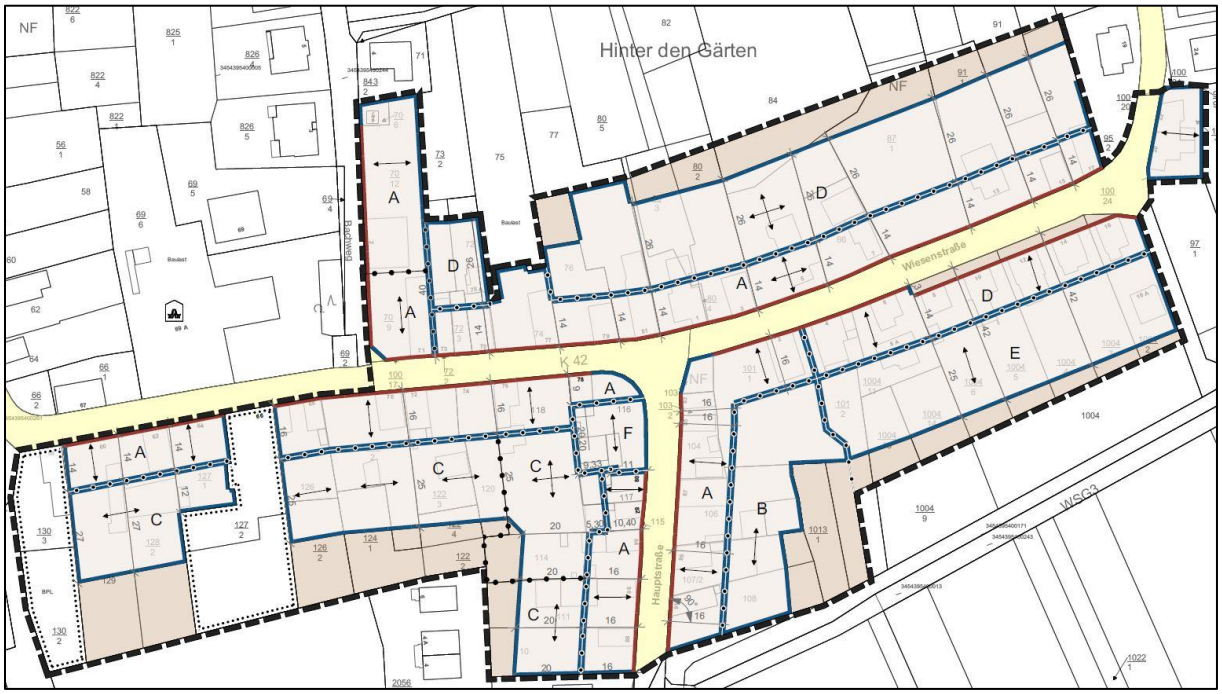


Abbildung 1: Plangebiet (PLANUNGSBÜRO WOLF 2020)

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Bornheim. Die Gesamtfläche beträgt ca. 3,8 ha und ist geprägt von Wohnbebauung mit angrenzenden Privatgärten sowie von Verkehrswegen. Südöstlich der Plangebiets befindet sich der Siedlungsrand mit Grünland- und Ackerflächen. Die Haupt- sowie die Wiesenstraße verlaufen mittig durch das Plangebiet. Südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich der Sportplatz Bornheim. Die Privatgärten befinden sich in den meisten Fällen hinter dem Haus und sind größtenteils intensiv gepflegt. Im südwestlichen Bereich liegt eine Gemeindefläche, welche nur extensiv genutzt wird und von Gehölzen und Saumbereichen geprägt ist.

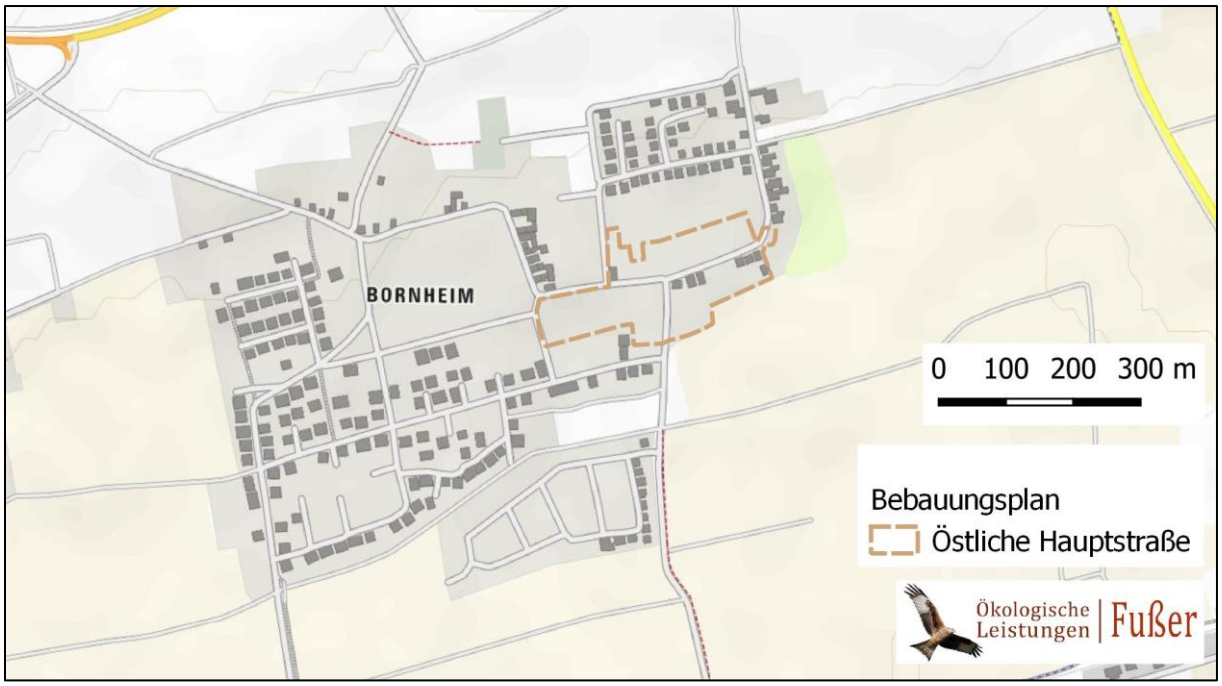


Abbildung 2: Lage des Bebauungsplanes

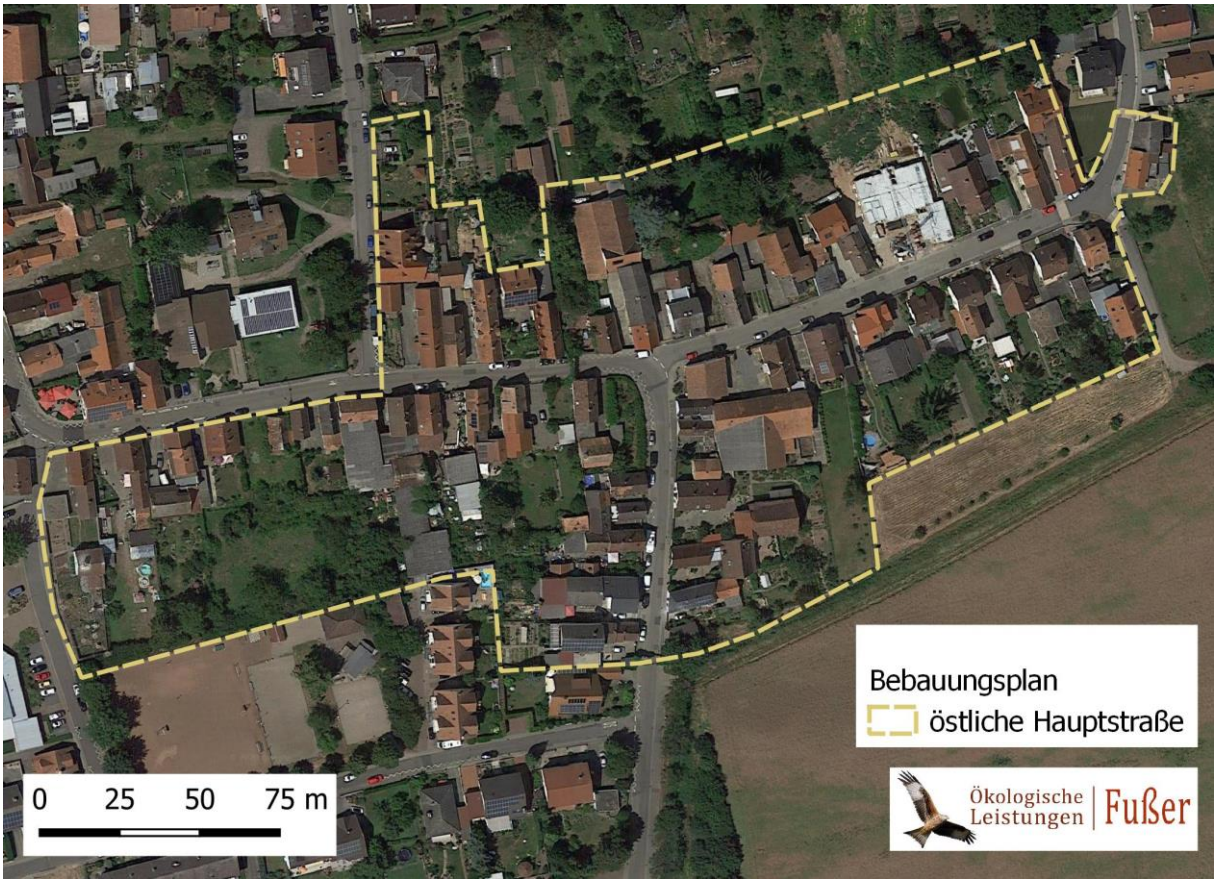


Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan "Östliche Hauptstraße" (Hintergrund google maps)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

„Es ist ferner verboten,

*1.Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*

*2. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c*

> *a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,*
>
> *b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).“*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

> *1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
>
> *2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
>
> *3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung
- Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische Reize durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Optische Reizauslöser (künstliche Beleuchtung, Verkehr)
- Störungen durch Immissionen von Staub

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Ersteinschätzung**, wobei relevante Arten ermittelt wurden (in diesem Fall auch seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde)
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Ersteinschätzung

Um ein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu verhindern, wurden relevante Tiergruppen sowie der Kartierungszeitraum seitens der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. In diesem Zuge gefordert waren die Beobachtung und Begutachtung im Zeitraum der Vegetationsperiode von Mai – September; relevante Arten sind

- die vorhandenen Störche (speziell Nester auf Gebäudedächern und auf Bäumen),
- Eulen
- Fledermäuse
- Eidechsen
- eventuell weitere Arten, die im Zuge der Kartierungen beobachtet werden konnten.

Des Weiteren wurde nachfolgend das Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der vorhandenen Habitatausstattung bei einer Übersichtsbegehung abgeschätzt:

Europäische Vogelarten

Ein Vorkommen von Vögeln der ubiquitären Arten ist anzunehmen; vermutlich sind typische Vertreter der Kulturfolger zu finden. Vertreter der Gilde der Zweigbrüter sowie Gebäudebrüter sind ebenso wahrscheinlich. Des Weiteren ist auf Grund des Storchenzentrums mit Brutplätzen des Weißstorchs im Siedlungsbereich zu rechnen. Ein Vorkommen von Eulenvögeln, die im Siedlungsbereich brüten können (Schleiereule), ist ebenfalls nicht auszuschließen. Im Siedlungsrandbereich sind Vorkommen von Offenlandarten möglich.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für europäische Vogelarten gegeben.

Reptilien

An der dichten Wohnbebauung sowie auf den versiegelten Verkehrsflächen ist nicht mit einem Eidechsenvorkommen zu rechnen. Entlang von besonnten Saumbereichen der Siedlungsränder sowie auf extensiv genutzten Flächen mit Strukturen wie Totholz, Steine und niedrige, insektenreiche Vegetation kann ein Vorkommen von geschützten Eidechsenarten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Großteil der Gärten weist eine intensive Nutzung auf. Straßen können bereits als Barriere dienen, so dass innerörtliche Bereiche von Reptilien nicht erreichbar sind. Ein Vorkommen in extensiv genutzten Privatgärten in verkehrsärmeren Abschnitten und in Ortsrandlage ist allerdings potenziell möglich.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Bereiche mit dichter Wohnbebauung kommen nicht als essenzielle Jagdhabitate für Fledermäuse in Frage. In Gebäuden sind allerdings Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, möglich. Insgesamt wird auf Grund der Beleuchtung nur mit dem Auftreten von störungstolerante Siedlungsarten gerechnet.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung (hier nicht vorhanden).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von Alt- und Totholzkäfern ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Arten mit Gewässeranbindung

Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer bekannt. Lediglich in den Privatgärten im Nordosten sind künstlich angelegte Teiche vorhanden, die von Amphibien besiedelt sein können. Südlich des Plangebiets befindet sich außerdem der Wiesengraben.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Arten mit Gewässeranbindung nicht auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von Schmetterlingen und weiteren Arthropoden ausgeschlossen werden. Flächen mit wichtigen Nahrungs- und Nektarpflanzen für Raupen und Imagines sind nicht vorhanden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge auszuschließen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereiches lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln, Reptilien, Fledermäusen und Amphibien nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

3.1 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung. Dabei wurden Bereiche, die als Lebensraum von Reptilien in Frage kommen, langsam abgelaufen. Da sich einige dieser Bereiche innerhalb von Privatgärten befinden, war der Zugang nicht immer möglich. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungsdaten Reptilien

Datum	Temperatur	Wind	Bewölkung
07.05.2020	17 – 20 °C	2 bft	4 / 8
22.05.2020	20 - 21 °C	1 bft	7 / 8
23.07.2020	20 – 23 °C	1 – 2 bft	0 / 8
11.08.2020	23 – 25 °C	2 bft	0 / 8

Ergebnisse

Die Begehungen wurden besonders im Bereich der Privatgärten teilweise erschwert; hier konnten in einigen Privatgärten zwar mehrere Begehungen gemacht werden, jedoch waren in nicht überall alle vier Begehungen möglich. Der Randbereich östlich der Hauptstraße war frei zugänglich; hier konnten bei allen Kartierungen Mauer- und Zauneidechsen nachgewiesen werden. In den dort angrenzenden Privatgärten südlich der Wiesenstraße konnten ebenfalls einzelne Tiere nachgewiesen werden. Die Mauereidechsen konnten innerhalb des Plangebiets angetroffen werden, die Zauneidechsen hielten sich knapp außerhalb der Grenze auf. Da nicht alle Gärten viermal begangen werden konnten, wird davon ausgegangen, dass sich einzelne Tiere auch im Bereich der Gärten aufhalten. Nordöstlich des Sportplatzes befindet sich ein brach liegendes Gemeindegrundstück. Bei den möglichen Begehungen auf der Fläche konnten ebenfalls Eidechsen nachgewiesen werden; auf den westlich benachbarten Flächen konnten zwar keine Eidechsen nachgewiesen werden, es gab jedoch hinweise einer Bewohnerin auf mehrere Tiere im Bereich der Hauswand.

Tabelle 2: Eidechsenarten, deren Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann

Art	**Wissenschaftlicher Name**	**BNatSchG**	**FFH-Anhang**	**RL RLP**	**RL D**
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	s	IV	-	V
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	s	IV	-	V

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	S	Streng geschützte Art
		B	Besonders geschützte Art
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)		
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (LFU 2006)	*	Nicht gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)	3	Gefährdet
		2	Stark gefährdet
		1	Vom Aussterben bedroht

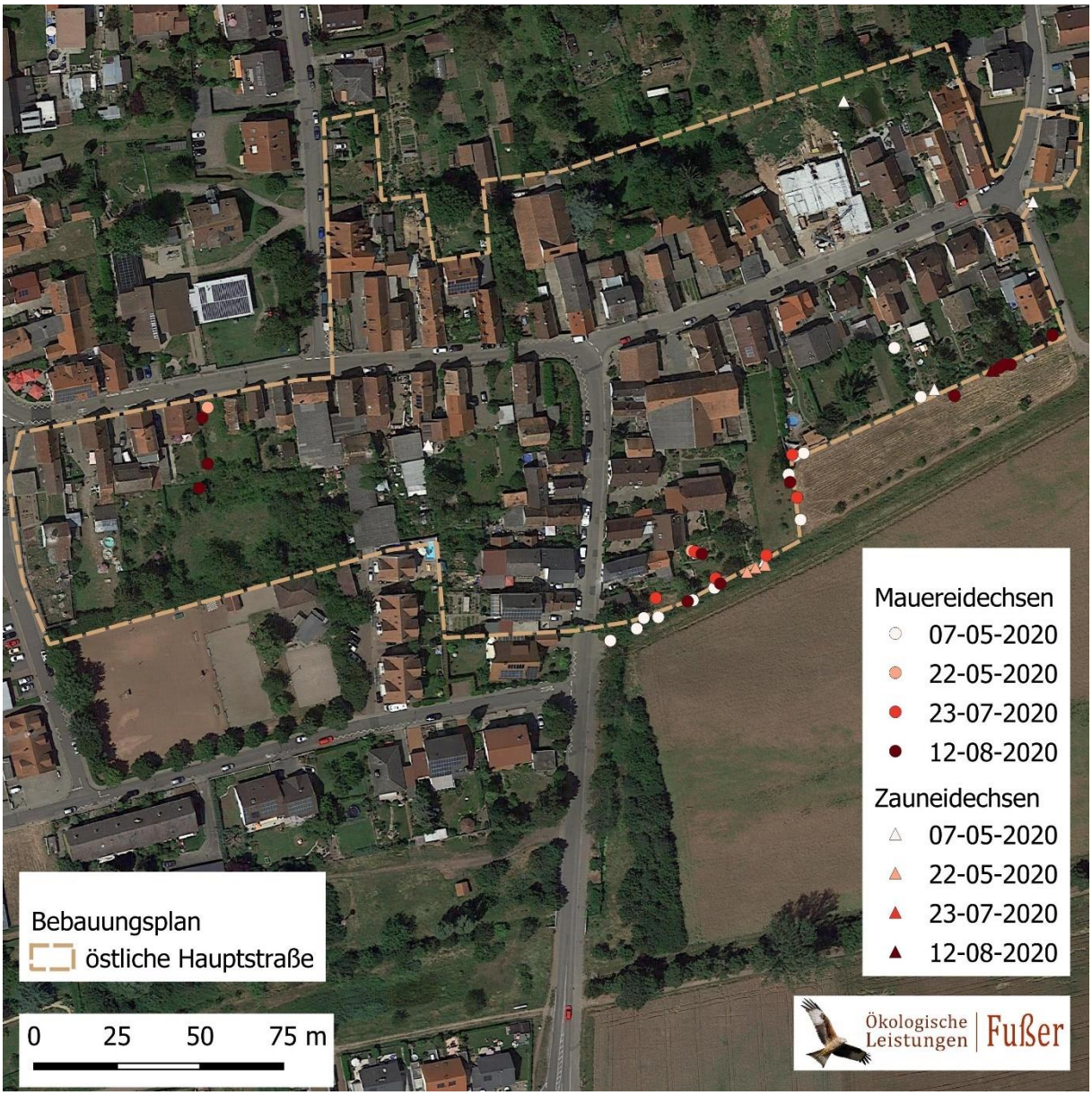


Abbildung 4: Ergebnis Reptilienkartierung

Eine Betroffenheit der Zaun- und Mauereidechse kann nicht ausgeschlossen werden.

3.2 Vögel

Es wurden fünf Brutvogelkartierungen (Tag) zwischen März und Juni sowie zwei Nachtkartierungen durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten visuell sowie akustisch und wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Als Untersuchungsgebiet wurde der gesamte Planbereich des B-Planes plus einem Puffer von ca. 100m angenommen; stellenweise wurde das UG an die örtlichen Gegebenheiten sowie die Revierverhalten der Vögel angepasst. Die Nachtbegehungen erfolgten mit Hilfe einer Klangattrappe auf Eulen. Die Begehungsdaten der Brutvogelkartierungen können Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 3: Begehungsdaten Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
19.03.2020	Tagbegehung	7 °C	2 bft	2 – 4 / 8
23.03.2020	Nachtbegehung	6 °C	2 bft	0 – 2 /8
10.04.2020	Tagbegehung	12-15 °C	2 bft	0 – 2 /8
02.05.2020	Tagbegehung	6-11 °C	2 bft	0 – 2 /8
18.05.2020	Tagbegehung	7-16 °C	1 bft	0 – 2 /8
09.06.2020	Nachtbegehung	15-17 °C	2 bft	8 / 8
30.06.2020	Tagbegehung	11-18 °C	1 bft	0 – 7 /8

Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Ergebnisse

Im Plangebiet und den anschließenden Bereichen konnten ubiquitäre Vogelarten der Gilden der Zweig- und Höhlenbrüter festgestellt werden. Es handelt sich hierbei größtenteils um typische Kulturfolger-Arten. Unter den streng geschützten Arten wurden im Untersuchungsgebiet Weißstorch, Grünspecht, Schleiereule, Waldohreule und Turmfalke festgestellt. Von diesen fünf Arten wurden alle Arten, außer der Grünspecht, auch innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt (zwei Brutnachweise Schleiereule, ein Brutverdacht Waldohreule, ein

Brutverdacht Turmfalke, acht Brutnachweise Weißstörche (davon die meisten in der Storchenscheune)). Des Weiteren wurden innerhalb des Geltungsbereichs Reviere von Haussperlingen, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe und Star nachgewiesen.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen des FB Artenschutz auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 4: Tabelle nachgewiesener Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Status	Gilde	BNatSchG	RL D	RL RLP
Amsel	Bv	zw	B	-	-
Bachstelze	Bn, Bv	h / n	B	-	-
Blaumeise	Bv	h	B	-	-
Buntspecht	Bv	h	B	-	-
Dohle	Bv	h, g, zw	B	-	-
Elster	Bv	zw	B	-	-
Eichelhäher	Bv	zw, h	B	-	-
Girlitz	Bv	zw	B	-	-
Grünfink	Bv	zw	B	-	-
Grünspecht	Bv	h	S	-	-
Gartenrotschwanz	Bv	zw, h / n, g	B	-	V
Haussperling	Bn, Bv	h; g	B	V	3
Hausrotschwanz	Bn, Bv	h / n	b	-	-

Heckenbraunelle	Bv	zw	B	-	-
Kohlmeise	Bv	h	B	-	-
Mönchsgrasmücke	Bv	zw	B	-	-
Nachtigall	Bv	zw	B	-	-
Rotkehlchen	Bv	zw	B	-	-
Rabenkrähe	Bv	Zw	B	-	-
Rauchschwalbe	Bv	h / n	B	3	3
Ringeltaube	Bv	zw	B	-	-
Schleiereule	Bn	h / n, g	S	-	V
Star	Bv	h	B	3	V
Stieglitz	Bv	zw	B	-	-
Straßentaube	Bv	h / n, g	B	-	-
Turmfalke	Bv	zw, h / n, g	S	-	-
Türkentaube	Bv	zw	B	-	-
Waldohreule	Bv	zw	S	-	-
Weißstorch	Bn, Bv	g / Freibrüter	S	3	-
Zaunkönig	Bv	h / n	B	-	-
Zilpzalp	Bv	zw	B	-	-

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	**fett**	Geschützte Art
		B	besonders geschützt
		S	streng geschützt
Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	**Bn**	Brutnachweis
		Bv	Brutverdacht
Rote Liste		**3**	gefährdet
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014)	**n. b.**	nicht bewertet
RL D	Rote Liste Deutschland (KÜHNEL ET AL. 2009)	**V**	Vorwarnliste
		0	Ausgestorben oder verschollen
Gilde			
b	Bodenbrüter	**r**	Röhricht-/Staudenbrüter
h	Höhlenbrüter	**zw**	Zweigbrüter
h/n	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	**g**	Gebäudebrüter

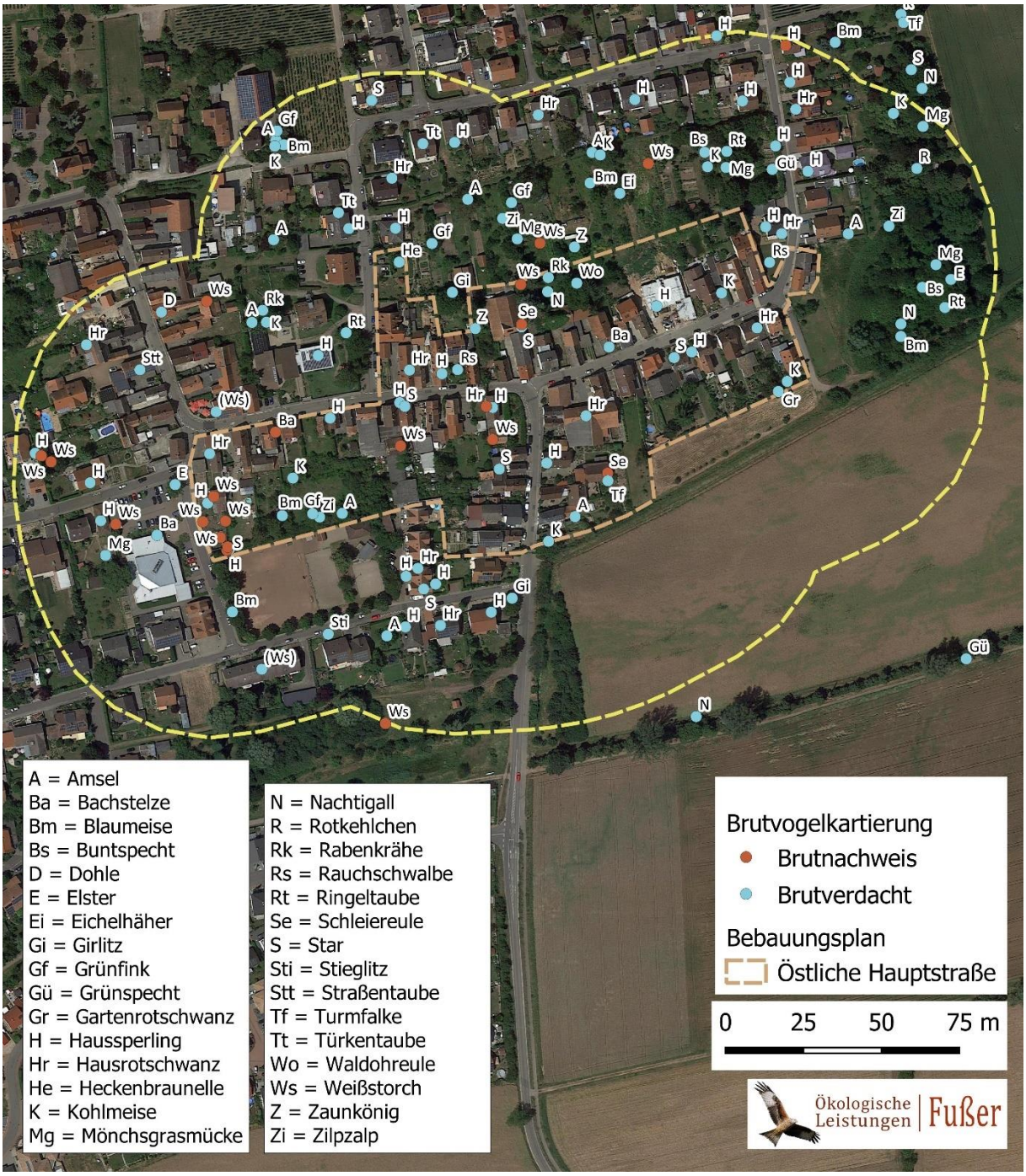


Abbildung 5: Ergebnis Brutvogelkartierung

Je nach Ort und Art des Eingriffs sind ubiquitäre Vogelarten der Gilden der Halbhöhlen-/ Nischenbrüter, der Zweigbrüter und der Gebäudebrüter sowie der Weißstorch, Schleiereule, Waldohreule, Turmfalke, Haussperling, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe und Star betroffen.

3.3 Fledermäuse

Zur Erfassung der Artgruppe Fledermäuse wurden vier Begehungen mit dem Detektor (batlogger M, Firma elekon, Crest Advance = 2) durchgeführt. Hierbei wurde das gesamte Untersuchungsgebiet und angrenzende Flächen abgelaufen, wobei währenddessen auf Flugrouten, Jagdverhalten sowie Ein- und Ausflüge der Tiere geachtet wurde.

Drei Begehungen erfolgten während der ersten Nachthälfte ab kurz vor Sonnenuntergang. Eine Kartierung erfolgte in den Morgenstunden ab einer Stunde vor Sonnenaufgang, um nach einfliegenden Fledermäusen Ausschau zu halten. Gebäudebewohnende Fledermäuse fliegen morgens längere Zeit um ihren Quartierstandort, bevor sie letztendlich in diesem verschwinden. Diese morgendliche Schwärmphase dient wahrscheinlich der sozialen Interaktion und kann sehr gut beobachtet werden.

Für den Detektor wurde eine Voranalyse der aufgenommenen Rufe mit Batexplorer durchgeführt, im Nachgang wurde bei schwierig zu bestimmenden Rufen das Programm Batscope zur weiteren Bestimmung verwendet.

Tabelle 5: Begehungen Fledermäuse

Datum	Begehung	Temperatur	Wind
28.05.2020	morgens	13-17°C	0-1 bft.
09.06.2020	abends / nachts	17- 24 °C	1-2 bft
30.07.2020	abends / nachts	19-25 °C	0-1 bft.
12.08.2020	abends / nachts	17 -23°C	1 bft.

Ergebnisse

Während der Begehungen kam es zum Großteil zu Kontakten mit Zwergfledermäusen. Diese konnten im Gebiet sehr vereinzelt im gesamten Plangebiet angetroffen werden, wobei dabei nie mehr als 2 Individuen gleichzeitig beobachtet werden konnten. Die meisten Flüge erfolgten diffus über das Gebiet hinweg (Transferflüge), einzelne Zwergfledermäuse wurden auch jagend entlang der Laternen der Haupt- und Wiesenstraße sowie in den größeren Gärten im Nordosten des Planbereichs festgestellt. Zwei Tiere konnten dabei immer wieder aus den Siedlungsbereichen nördlich der Gartenstraße einfliegen bzw. bei der morgendlichen Kartierung wieder wegfliegen sehen.

Daneben konnten im Bereich zwischen Bachweg, Haupt- und Wiesenstraße sowie im Osten knapp außerhalb des Plangebietes nördlich der Kurve der Wiesenstraße jeweils eine Breitflügelfledermaus beobachtet werden, die dort jagte. Als weitere nyctaloide Art wurde der Große Abendsegler aufgenommen, einige Rufe konnten allerdings nur auf Gruppenniveau („nyctaloid“) bestimmt werden. Südlich und südöstlich der Wiesenstraße konnten in den

dunkleren und wenig beleuchteten Grünflächen die Fransenfledermaus sowie Myotis-Arten der Gruppe Mkm festgestellt werden, zu denen die Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus und Wasserfledermaus gehören. Auf Grund der Lage ist ein Vorkommen von Bartfledermäusen am wahrscheinlichsten. 5 Rufe konnten nur auf Gattungsniveau („Myotis“) bestimmt werden. Außerdem wurde eine Aufnahme vom Großen Mausohr gemacht sowie 3 Aufnahmen von Mückenfledermäusen. 5 Aufnahmen konnten nur auf Gruppenniveau der pipistrelloiden Arten bestimmt werden, zu denen die Mücken,- Zwerg-, Weißrand- und Rauhautfledermaus gehören.

Insgesamt konnten keine wichtigen Leitstrukturen und Quartiere im Gebiet festgestellt werden. Das Gebiet wird insgesamt eher von typischen Siedlungsarten dominiert, empfindliche Arten der Gattungen *Myotis* wurden nur sehr vereinzelt verortet. Die Beleuchtung der angrenzenden Siedlungsbereiche strahlt in das Gebiet ab. Arten der Gattungen *Myotis* sind lichtempfindlich, so dass das Gebiet für sie keine hohe Eignung aufweist. Insgesamt wurde eine geringe Fledermausaktivität festgestellt, so dass das Plangebiet eher eine untergeordnete Rolle für Fledermäuse spielt.

Auf Grund des häufigen Quartierwechsels kann eine Besetzung von geeigneten Baumhöhlen als Tagesversteck oder Einzelquartier im Sommer in Gebäuden nicht ausgeschlossen werden, weshalb von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss. Winterquartiere sind auf Grund der Ökologie der festgestellten Arten in Verbindung mit einer fehlenden Frostfreiheit nicht zu erwarten.

Aus diesem Grunde wird für diese Fledermäuse eine Betroffenheit angenommen.

Tabelle 6: Tabelle nachgewiesener Fledermausarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH- Anhang	RL RLP	RL D
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	S	IV	1	G
Nyctaloide Art	*Eptesicus spec., Nyctalus spec., Verspertilio murinus*	S	IV	je nach Art	
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	S	II, IV	2	V
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	S	IV	3	V
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	S	IV	neu	D
Mkm	*Myotis daubentonii, Myotis bechsteini, Myotis brandtii / mystacinus*	S	IV	Je nach Art	
***Myotis*-Art**	*Myotis spec.*	S	IV	je nach Art	
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	S	IV	1	-
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	S	IV	3	-
Pipistrellus-Art	*Pipistrellus spec.*	S	IV	je nach Art	

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	**S**	Streng geschützt
		fett	Geschützte Art
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (GRÜNWALD & PREUSS 1987)		
RL D	Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2008)		
i	gefährdete wandernde Art		
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
V	Vorwarnliste		
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes		
D	Daten unzureichend		

3.4 Amphibien

Im Zuge der der Fledermauskartierungen wurden am 28.05.2020 und 30.07.2020 Rufe der Wechselkröte im nordöstlichen Planbereich gehört. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere im Schwimmteich des Hauses Wiesenstraße 13 gerufen haben. Die Überwinterungsbereiche sind vermutlich die nordöstlich liegenden Gehölze oder die Waldbereiche östlich der Wiesenstraße.

Tabelle 7: Im Plangebiet vorhandene Amphibien

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL RLP	RL D
Wechselkröte	*Bufo viridis*	s	IV	3	3

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	S	Streng geschützte Art
		B	Besonders geschützte Art
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)		
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (LFU 2006)	*	Nicht gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (Kühnel et al. 2009)	3	Gefährdet
		2	Stark gefährdet
		1	Vom Aussterben bedroht

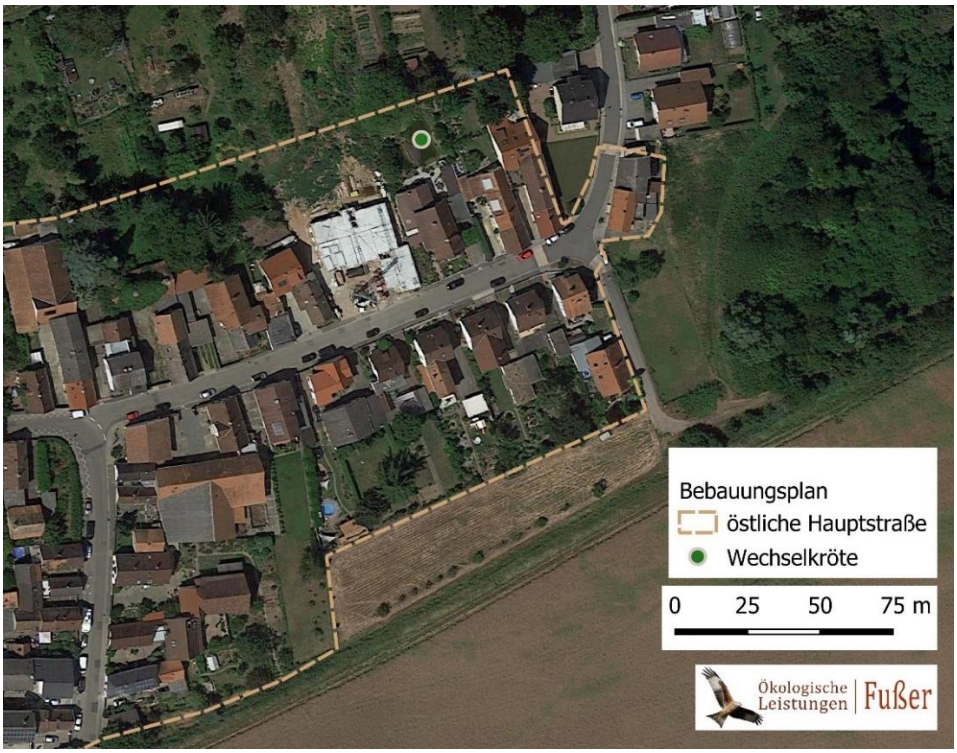


Abbildung 6: Schwimmteich mit vermuteten Wechselkröten

4. Konfliktanalyse

Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung liegen keine genauen Angaben zu den geplanten Baumaßnahmen vor; lediglich eine Eingrenzung der Baufelder ist vorhanden. Die Konfliktanalyse sowie die Maßnahmendefinition ist in diesem Fall stark von Art und Weise sowie räumlicher Ausprägung des jeweiligen baulichen Eingriffs abhängig.

Zudem handelt es sich bei einem Großteil der Fläche um Wohnbebauung einschließlich Privatgärten, welche nicht immer zugänglich waren (Abwesenheit der Bewohner, Kartierung nicht erwünscht). In diesem Fall kann ein Vorkommen nicht immer vollständig ausgeschlossen werden. Ggf. müssen entsprechende zusätzliche Maßnahmen optional getroffen werden, welche im Zuge der Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen und durchzuführen sind.

Die faunistische Erfassung ergab je nach Ort und Art des Eingriffs eine Betroffenheit der Zaun- und Mauereidechse, der Vögel der ubiquitären Arten, sowie des Weißstorchs, des Turmfalken, der Waldohreule und der Schleiereule sowie des Haussperlings, des Gartenrotschwanzes, der Rauchschwalbe und des Stars sowie der Artgruppe der Fledermäuse und Amphibien.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Beeinträchtigungen von Zaun- / Mauereidechse:

Im Zuge der Kartierungen konnten an den Randbereichen im Südosten des Geltungsbereichs sowie nordöstlich des Sportplatzes sowohl Mauer- als auch Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es waren jedoch nicht alle Flächen bei jeder Begehung zugänglich, sodass ein Vorkommen auf einigen Flächen nicht ausgeschlossen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eidechsen während des Baustellenbetriebs getötet oder verletzt werden.

V1 Kontrollkartierungen auf ausgewählten Flächen (**vor** Erteilung der Baugenehmigung)

V2 Umsetzen von Eidechsen (optional)

V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (optional)

K2: Rodung von Gehölzen (Vögel):

Bei Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutperiode kann es zu Tötungen von gehölzbewohnenden Vögeln, unter anderem die Waldohreule, kommen.

V4 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

K3: Eingriff in Brutplätze des Weißstorchs

Je nach Ort und Art des Eingriffs können im Zuge von Bauvorhaben Weißstörche verletzt oder getötet werden.

V5 Bauzeitenregelung (Weißstorch)

K4: Eingriff in Brutplätze von gebäudebrütenden Vögeln der streng geschützten und Rote-Liste-Arten

Je nach Ort und Art des Eingriffs können im Zuge des Bauvorhabens gebäudebrütende Vögel der streng geschützten und Rote-Liste-Arten verletzt oder getötet werden.

V6 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Gebäudebrüter)

V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

K5: Eingriffe an Bestandsgebäude

Im Zuge der Fledermauserfassungen konnten keine Wochenstuben festgestellt werden, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich an oder in vorhandenen Bestandsgebäuden Einzelquartiere von Fledermäusen befinden und diese im Zuge der Baumaßnahmen (Abriss / Sanierung) getötet oder verletzt werden.

V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

V8 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Fledermäuse)

K6: Rodung von Gehölzen (Fledermäuse)

Bei Rodungen von potenziellen Quartierbäumen können Fledermäuse getötet oder verletzt werden. Winterquartiere in Altbäumen innerhalb des Plangebiets werden ausgeschlossen.

V9 Rodungen von potenziellen Quartierbäumen zwischen 1. November und 28. / 29. Februar

K7: Eingriff in Teil-Lebensraum der Wechselkröte

Bei möglichen baulichen Eingriffen im Gartenbereich des Hauses Wiesenstraße 13 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wechselkröten verletzt oder getötet werden.

V10: Umsiedlung Wechselkröte Privatgarten (optional)

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

K8: Störungen von Eidechsen:

Auf einigen Flächen innerhalb des Plangebiets konnten Zaun- und Mauereidechsen nachgewiesen werden. Im Zuge der Kartierungen konnten jedoch nicht alle Flächen viermal begangen werden, sodass ein Vorkommen auf den entsprechenden Flächen nicht auszuschließen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eidechsen während des Baustellenbetriebs gestört werden.

V1 Kontrollkartierungen auf ausgewählten Flächen (**vor** Baugenehmigung)

V2 Umsetzen von Eidechsen (optional)

V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (optional)

K9: Beeinträchtigung des Weißstorchs

Durch die Bauarbeiten kann eine Beeinträchtigung des Weißstorchs nicht ausgeschlossen werden.

V5 Bauzeitenregelung (Weißstorch)

K10: Beeinträchtigung von Wechselkröten

Bei möglichen baulichen Eingriffen im Gartenbereich des Hauses Wiesenstraße 13 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wechselkröten gestört werden.

V10: Umsiedlung Wechselkröte Privatgarten (optional)

K11: Beeinträchtigung von gebäudebrütenden Vögeln der streng geschützten und Rote-Liste-Arten

Durch die Bauarbeiten kann eine Beeinträchtigung von streng geschützten und Rote-Liste-Arten nicht ausgeschlossen werden.

V6 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Gebäudebrüter)

Für ubiqitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können. Darüber hinaus sind auch in den angrenzenden Gebieten keine störungsempfindlichen Arten festgestellt worden. Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungsfristen sowie der Abrissfristen sind generell Störungen auf Brutvögel auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

K12: Verlust eines Eidechsenhabitats

Auf einigen Flächen innerhalb des Plangebiets konnten Zaun- und Mauereidechsen nachgewiesen werden. Im Zuge der Kartierungen konnten jedoch nicht alle Flächen regelmäßig begangen werden, sodass ein Vorkommen auf übrigen Flächen nicht auszuschließen ist. Je nach Ort und Art des Eingriffs kann der Verlust von Eidechsenhabitaten nicht ausgeschlossen werden.

V1 Kontrollkartierungen auf ausgewählten Flächen (**vor** Erteilung der Baugenehmigung)

CEF1 Ausgleichsmaßnahme für die Mauereidechse

K13: Verlust von Brutstätten des Weißstorchs

Je nach Ort und Art des Eingriffs können im Zuge von Bauvorhaben Nester des Weißstorchs verloren gehen.

V11 Erhalt der Nester des Weißstorchs

CEF2 Ersatz der verlorenen Weißstorch-Nester (optional)

K14 Verlust von potenziellen Fledermausquartieren

Durch die Überplanung können je nach Eingriffsart und -ort Einzelquartiere von Fledermäusen verloren gehen. Je nach Vorhandensein müssen diese ersetzt werden.

V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

CEF3 Aufhängen von Fledermauskästen

K15 Verlust von Brutstätten für Vögel

Durch die Überplanung gehen möglicherweise Brutstätten an Gebäuden und Gehölzen für Vögel verloren.

V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

CEF4 Aufhängen von Nistkästen

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Kontrollkartierungen auf ausgewählten Flächen (**vor** Erteilung der Baugenehmigung)

Im Zuge der Kartierungen konnten nicht alle Flächen viermal begangen werden. Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit (Privatgärten) kann ein Vorkommen von geschützten Eidechsen stellenweise nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Betretungseinschränkungen sind auf einigen Flächen **vor Erteilung von Baugenehmigungen** Kontrollkartierungen durchzuführen und ggf. entsprechende Maßnahmen bei Positivbefund zu treffen (V2, V3, CEF1). **Die Untere Naturschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zwingend zu beteiligen**. Eine Karte der ggf. nachzukontrollierenden Bereiche ist in Abbildung 7 zu finden.



Abbildung 7: Kontrollkartierungen Eidechsen

V2 Umsetzen von Reptilien (optional)

Von den zu bebauenden Flächen, auf denen im Zuge des artenschutzrechtlichen Gutachtens und / oder bei der Kontrollkartierung (V1) Eidechsen festgestellt wurden, müssen die vorhandenen geschützten Eidechsen umgesetzt werden. Die im Baufeld vorhandenen Tiere müssen nach der Zaunstellung (V3) und vor Beginn der Bauarbeiten gefangen und umgesetzt werden. Mauereidechsen werden auf eine zuvor hergestellte CEF-Fläche umgesetzt, da diese im Plangebiet vorkommen. Zauneidechsen wurden knapp außerhalb der Plangebietsgrenze angetroffen, Einzeltiere können aber die Grenze überwandern, so dass diese wieder zurück in die Grünbereiche außerhalb eines zuvor gestellten Reptilienschutzzauns gesetzt werden können. Der Abfang kann je nach Witterung ab Ende März / Anfang April beginnen und kann bis Anfang / Mitte September durchgeführt werden. Sollte der Abfang nicht im Frühjahr bis ungefähr Anfang Mai und somit vor der Eiablage durchgeführt werden können, so sind weitere Abfangtermine im Spätsommer obligatorisch. Es ist zu beachten, dass adulte Zauneidechsen im Laufe des Augusts zurückgezogener leben und somit schwieriger zu fangen sind.

V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (optional)

Um die zu bebauenden Flächen, auf denen im Zuge des artenschutzrechtlichen Gutachtens und / oder bei der Kontrollkartierung (V1) Eidechsen festgestellt wurden, muss ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden, um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern. Dieser muss so verlaufen, dass die Tiere nicht in das Baufeld wandern können. Zudem soll ein Zaun um die zuvor hergestellte Aufwertungsfläche (CEF1) mindestens für die ersten 4 Wochen gestellt werden, um ein Abwandern der umgesetzten Tiere zu verhindern. Beide Zäune müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der Umsiedlung stehen und werden erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomfolie, LKW-Plane etc.) und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. An der CEF-Fläche müssen die Pfosten an der Außenseite angebracht werden, damit Eidechsen nicht aus der Ausgleichsfläche entweichen können. Der Zaun muss nur abschnittsweise relevante Bereiche aus- oder eingrenzen (Wiesen, ruderale Flächen etc.). Der Zaun muss regelmäßig (alle 2-4 Wochen) kontrolliert werden.

V4 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

Durch Rodungen im Wirkbereich können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG).

Speziell zu nennen sind hier die vermutete Waldohreule in Baum hinter Hauptstraße 3 bzw. 5 sowie die Gehölze im Garten von Wiesenstraße 14 (Gartenrotschwanz).

In den Gehölzbereichen, in denen im Zuge der (Kontroll-)Kartierungen geschützte Eidechsen festgestellt wurden, müssen für die Rodung zusätzliche Bestimmungen eingehalten werden, um während der Rodung keine Tiere zu verletzen / töten: Entweder werden die entsprechenden Gehölze vor dem Umsetzen der Tiere händisch bis zur Wurzel gekappt und die übrigen Wurzelstöcke nach dem Umsetzen entfernt; oder die gesamte Rodung findet nach dem Umsetzen der Reptilien statt.

V5 Bauzeitenregelung (Weißstorch)

Um eine Beeinträchtigung brütender Weißstörche durch die Baumaßnahmen zu verhindern, dürfen bauliche Aktivitäten im unmittelbaren Bereich vorhandener Weißstorch-Nester (siehe Abbildung 5) nur zwischen Ende August und 28. / 29. Februar durchgeführt werden. Konkret handelt es sich dabei um die Häuser mit folgenden Anschriften:

- Hauptstraße 72
- Hauptstraße 78
- Gartenbereich von Hauptstraße 81 / Wiesenstraße 1
- Storchennester der „Storchenscheune“

Die Maßnahmen V6, V7 und ggf. V8 sind hierbei weiterhin zu beachten.

V6 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Gebäudebrüter)

Um eine Beeinträchtigung gebäudebrütender Vögel der streng geschützten und Rote-Liste-Arten durch die Baumaßnahmen zu verhindern, dürfen Rückbauarbeiten an Gebäuden nur zwischen 1. Oktober und 28./ 29. Februar durchgeführt werden. **Die Gebäude sind vorher unbedingt auf ihre Eignung für Fledermäuse zu kontrollieren (V7), bei einer Eignung dürfen die entsprechenden Gebäude erst ab dem 1. November zurückgebaut werden (V8).**

V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Eignung mit Fledermäusen und Vögeln

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes von Fledermäusen sowie zur Ermittlung von CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel, sind abzureißende oder zu sanierende Gebäude sowie zu rodende Gehölze vor der Durchführung des Eingriffs auf Eignung für Fledermäuse und Vögeln zu kontrollieren. **Bei einer Eignung sind weitere Vermeidungsmaßnahmen (V7, V8) sowie CEF-Maßnahmen (CEF3, CEF4) zu ergreifen.**

V8 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Fledermäuse)

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes von Fledermäusen sind Abrissarbeiten der für Fledermäuse geeigneten Gebäude nur zwischen 1. November und 28./29.02. durchzuführen.

V9 Rodungen von Gehölzen (Fledermäuse)

Potenzielle Quartierbäume dürfen erst zwischen dem 1. November und 28. / 29. Februar nach der Aktivitätszeit der Fledermäuse gerodet werden, da Winterquartiere nicht zu erwarten sind. Die Bestimmungen hinsichtlich der Eidechsen (V3) sind ebenso zu beachten.

V10: Umsiedlung Wechselkröte Privatgarten (optional)

Falls bauliche Aktivitäten im Gartenberiech der Wiesenstraße 13 geplant sind, müssen die dort vorhandenen Wechselkröten vorab umgesiedelt werden. Die Umsiedlung muss in der Aktivitätszeit zwischen Anfang März und Ende August durchgeführt werden; nach Möglichkeit sollte die Umsiedlung direkt vor der Laichzeit durchgeführt werden. Eventuell schon vorhandene Laichschnüre und / oder Larven sind ebenfalls abzusammeln und umzusiedeln.

V11 Erhalt von Nestern des Weißstorchs

Die im Plangebiet vorhandenen Weißstorchnester sind im Zuge sämtlicher Bauarbeiten zu erhalten. Nester, die dennoch nicht erhalten werden können, müssen vorher ersetzt werden (CEF2)

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

CEF1: Ausgleichsmaßnahme für die Mauereidechse

Vor einer möglichen Umsetzung von Reptilien muss eine Ausgleichsfläche aufgewertet werden, auf die die Tiere gesetzt werden können. Von der überbaubaren Fläche des Bebauungsplanbereichs kann nur ein Teil als langfristiger Lebensraum gewertet werden (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**Abbildung 8, hauptsächlich Rand- und Grünstrukturen in Privatgärten, Gesamtflächengröße ca. 780qm, eingeschränkte Lebensraumqualität). Nach Absprache mit der Verbandsgemeinde kann voraussichtlich eine Fläche östlich des Geltungsbereichs für eine Aufwertung genutzt werden (Flurstücksnummer 954/10, südwestlicher Eckbereich, Flächengröße ca. 700qm). Aufgrund der räumlichen Nähe kann davon ausgegangen werden, dass die ggf. dort vorhandenen Eidechsen der gleichen Population angehören wie die Tiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Aufwertung erfolgt mit fünf Strukturkombinationen aus Totholzhaufen als Versteck- und Sonnenplätze sowie Sandlinsen zur Eiablage und Steinen bis zu einem Durchmesser von ca. 15 cm. Die Größe einer Strukturkombination muss mindestens 3 m² aufweisen. Die Fläche muss aus krautiger oder grasiger Vegetation mit unterschiedlichen Deckungsbereichen bestehen.

Die ggf. während der Errichtung entstandenen Fahrgassen können bestehen bleiben und stellen weitere Strukturen im neuen Reptilienhabitat dar.

Pflege

Die Bereiche der Aufwertungsfläche sollen sich durch eine partielle Mahd struktur- und blütenreich entwickeln. Zum Schutz der vorhandenen Tiere sollen schonende Geräte (Freischneider oder handgeführter Balkenmäher) eingesetzt werden. Zwischen Mai und Anfang September soll dreimal jährlich gemäht werden; pro Durchgang auf ca. je einem Drittel der Fläche. Die so geschaffenen Strukturen sollen ganzjährig erkennbar sein; ggf. können zusätzliche Mahddurchgänge durchgeführt werden. Das Mahdgut ist zu mindestens 70 % zu entfernen; auf der Fläche verbleibendes Material wird zu einem Haufen zusammengeharkt und dient so als Sonnenplatz (BLANKE 2015). Aufkommende Gehölze sind ab einer gewissen Höhe zu entfernen; es wird eine strukturreiche Ausstattung der Fläche angestrebt. Zudem sollten Altgrasstreifen im mehrjährigen Rhythmus gemäht werden.



Abbildung 8: Potenzieller Lebensraum und Ausgleichsfläche

CEF2 Ersatz verlorener Weißstorch-Nester

Nester, die trotz der Maßnahmen V10 nicht erhalten werden können (Abriss / Sanierung von Gebäuden), müssen ersetzt werden. Im Zuge dessen muss eine Plattform erbaut werden, welche als Grundlage für einen neuen Neststandort dient. Hierbei kann z.B. ein großer Weidenkorb (z.B. Schwegler Nistkorb Ø 110 cm) mit Reisig als neues Nest genutzt werden.

CEF3 Aufhängen von Fledermauskästen

Sollten bei den Gebäude- und Gehölzkontrollen potenzielle Strukturen für Fledermausquartiere festgestellt werden, sind diese im Falle eines Verlustes zu ersetzen. Für den Verlust eines potenziellen Fledermausquartiers sind mindestens 5 geeignete Quartierkästen an geeigneter Stelle auszubringen. Die Kästen sollten mind. in einer Höhe von ca. 2-3 m und an einer stö-

rungsarmen Stelle (keine Beleuchtung) angebracht werden. Der Aus- und Einflug muss gewährleistet sein, die Kästen dürfen nicht in Richtung einer Straße angebracht werden. Geeignet sind z. B. Kästen der Firma Schwegler (2F, 2FN, 3FN, 1FF, 3FF, 1FS, 1FD, 2FS, 3FS oder vergleichbar).

CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung kann es zum Verlust von Bestandsgebäuden sowie Höhlenbäumen kommen. Da zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob und in welcher Weise es in diesem Zug zum Verlust von Brutstätten kommt. Je verloren gegangener Brutstätte sind 5 (3 für Großvögel) künstliche Nisthilfen aufzuhängen; die Art der Nisthilfe richtet sich nach der Art, welche in der verlorenen Brutstätte genistet hat. Je nach betroffener Art sind beispielsweise folgende Nistkästen zu wählen (oder vergleichbar):

Turmfalke

Schwegler Turmfalkennisthöhle Nr. 28

Schleiereule

Schwegler Schleiereulenkasten Nr. 23

Waldohreule

Schwegler Nistkorb Ø 40 cm

Rauchschwalbe

Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10

Gartenrotschwanz

Schwegler Nisthöhle 1B "oval", Nisthöhle 2M/FO "oval"

Haussperling

Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP, Nisthöhle 1B Ø 32mm, 1MR Meisenresidenz

Star

Schwegler Starenhöhle 3S Ø 45 mm, Starenhöhle 3SV Ø 45 mm

5.3 Risikomanagement

Die ökologische Baubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie für Nachkontrollen von Gebäuden, Gehölzen und Gärten sowie der Ermittlung der bei einem Positivbefund ermittelten CEF-Maßnahmen zuständig. Die ökologische Baubegleitung ist somit bei einem Positivbefund in die Baugenehmigung über die Untere Naturschutzbehörde als Nebenbestimmung aufzunehmen.

6. Zusammenfassung

Im Zuge der Planaufstellung ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine Betroffenheit von Zaun- und / oder Mauereidechsen kann je nach Art und Ort des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden. Betroffen sein können außerdem je nach Eingriffsart ubiquitäre Vogelarten, der Weißstorch, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Haussperling und Star sowie die Artgruppen Fledermäuse und Amphibien. Durch baubedingte Eingriffe können Tötungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Plangebiets konnten im südlichen Bereich sowie in einzelnen extensiv genutzten Gärten Mauer- und Zauneidechsen festgestellt werden. Es sind Zäune zu stellen, um ein Einwandern zu verhindern und die Tiere müssen auf eine vorher aufgewertete Fläche umgesiedelt werden. Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit (Privatgärten) kann ein Vorkommen von geschützten Eidechsen in einigen Gärten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da keine genauen Planungen zu möglicherweise stattfindenden Eingriffen vorliegen, müssen im Zuge der Baugenehmigung Kontrollkartierungen auf den relevanten Flächen durchgeführt werden. Gehölze sind zwischen Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Brutperiode zu fällen, um eine Tötung von hecken- und gehölzbrütenden Vögeln zu verhindern. Gegebenenfalls vorhandene Quartierbäume für Fledermäuse sind zwischen November und Ende Februar zu fällen. Als Ausgleich müssen Fledermauskästen aufgehängt werden. Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes von Fledermäusen und Vögeln sollten abzureißende Gebäude sowie zu rodende Gehölze vor der Durchführung des Eingriffs auf eine Eignung für Fledermäuse und Vögel kontrolliert werden. Hinsichtlich der Abrisszeiten von Gebäuden muss sich an die im Gutachten erwähnten Abrisszeiten gehalten werden. Um eine Beeinträchtigung brütender Weißstörche durch die Baumaßnahmen zu verhindern, dürfen bauliche Aktivitäten nur zwischen Ende August und Anfang März durchgeführt werden. Die im Plangebiet vorhandenen Weißstorch-Nester sind im Zuge sämtlicher Bauarbeiten zu erhalten. Nester, die nicht erhalten werden können, sind vorher zu ersetzen. Dies gilt auch für die Brutstätten der streng geschützten und Rote-Liste-Arten. Je nach geplanten baulichen Maßnahmen, müssen die im Privatgarten des Hauses Wiesenstraße 13 vorhandenen Wechselkröten und ihre Entwicklungsstadien umgesiedelt werden.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

7. Literatur

BLANKE, I. (2015): Empfehlungen zur Entwicklung und Pflege der „Eidechsenfläche“ am Agliser Weg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017

GRÜNWALD, A & G. PREUSS (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand: 1987: Säugetiere (Mammalia). Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2006): Rote Listen von Rheinland-Pfalz.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

Meinig, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalie) Deutschlands, Stand: Oktober 2008. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

PLANUNGSBÜRO WOLF (2020): Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNDWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M.: Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz.

8. Formblätter

Formblatt 1

Mauereidechse *(Podarcis muralis)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In RLP verbreitet und häufig in den warmen Tallagen des Rheinstromes und der Flüsse Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe und deren Umgebung. Weit verbreitet im Pfälzer Wald und am Haardtrand. In den Hochlagen des Berglandes und im Oberrheingraben ist die Art nur an Bahnlinien zu finden. Die Mauereidechse kommt bis in Höhen von 660 m ü. NN vor. Als Lebensraum nutzt sie Sonnenexponierte Felsen, Weinbergmauern, Burgruinen, Bahndämme, Uferbefestigungen, Rangieranlagen und alte Bahnhöfe.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Am südöstlichen Randbereich sowie vereinzelt in Privatgärten wurden Mauereidechsen festgestellt. Es konnte jedoch nicht flächendeckend kartiert werden, daher ist ein Vorkommen auf weiteren Flächen nicht vollständig ausgeschlossen. Vor Erteilung von Baugenehmigungen müssen auf den entsprechenden Flächen Kartierungen durchgeführt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒Vermeidungsmaßnahmen

V1 Kontrollkartierungen auf ausgewählten Flächen (vor Erteilung der Baugenehmigung)

V2 Umsetzen von Eidechsen (optional)

V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF1 Ausgleichsmaßnahme für die Mauereidechse

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 nicht verletzt

Direkte anlage- oder baubedingte Individuenverluste werden dadurch vermieden, dass vor Beginn der Baufeldfreimachung eventuell vorhandene Mauereidechsen umgesetzt werden.

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, solange die Maßnahmen V1, V2, V3 und CEF1 durchgeführt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 kommt es zu keinen erheblichen Störungen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, CEF1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 2

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen geschlechtsreif.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒nachgewiesen ☒potenziell möglich

Am südöstlichen Randbereich sowie vereinzelt in Privatgärten wurden Zauneidechsen festgestellt. Es konnte jedoch nicht flächendeckend kartiert werden, daher ist ein Vorkommen auf weiteren Flächen nicht vollständig ausgeschlossen. Vor Erteilung von Baugenehmigungen müssen auf den entsprechenden Flächen Kartierungen durchgeführt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒Vermeidungsmaßnahmen

V1 Kontrollkartierungen auf ausgewählten Flächen (**vor** Erteilung der Baugenehmigung)

V2 Umsetzen von Eidechsen (optional)

V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes (optional)

☐vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es wurden nur Einzeltiere an der Gebietsgrenze angetroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese die angrenzenden Grünflächen besiedeln. Der räumliche Zusammenhang wird also weiterhin gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, solange die Maßnahmen V1, V2 und V3 durchgeführt wird.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 kommt es zu keinen erheblichen Störungen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3, CEF1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 3

Gruppe: häufige Vogelarten der Gilde Gehölz/Zweigbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒potenziell möglich

Als Vertreter der Höhlen- und Nischenbrüter konnte der Hausrotschwanz festgestellt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒Vermeidungsmaßnahmen

V4 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V4 und V7 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V4 und V7 nicht verletzt

Direkte anlage- oder baubedingte Individuenverluste werden dadurch vermieden, dass die Baufeldfreimachung zwischen Oktober und März stattfinden darf. Somit kommt es zu keinen Verlusten während der Brutperiode.

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Häufige Brutvögel gelten als störungstolerant und können kleinräumig ausweichen. Auf Grund der Maßnahmen V4 und V7 kommt es zu keinen Störungen während sensibler Zeiten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V7, CEF4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 4

Weißstorch (*Ciconia Ciconia*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Der Weißstorch ernährt sich von Insekten, Würmern, Kleinsäugern, Reptilien und Amphibien, welche er auf Wiesen, Weiden und Seicht bzw. Flachwasserbereichen sucht. Brutbeginn ist März. Die Jungtiere werden ab ca. Mitte Juni flügge; ab Mitte August findet der Langstreckenzug Richtung Afrika statt, wobei sich die Tiere zu großen Schwärmen versammeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen potenziell möglich

Der Weißstorch ist mit drei Brutnachweisen im Plangebiet vertreten. Zwei der Nester sind im Südwesten des Geltungsbereichs zu finden; hier konnten mindestens zwei juvenile Tiere festgestellt werden; im Nest auf der Ostseite der Hauptstraße konnten mindestens drei Jungvögel beobachtet werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V5 Bauzeitenregelung (Weißstorch)
V11 Erhalt der Nester des Weißstorchs

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF2 Ersatz der verlorenen Weißstorch-Nester (optional)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V5 und V11 nicht verletzt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern die Maßnahmen V11 und CEF2 umgesetzt werden.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5, V11, CEF2	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 5

Haussperling (*Passer domenicus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Der Haussperling ist ein typischer Kulturfolger und brütet bevorzugt an Gebäuden. Häufig sind hier Brutkolonien zu finden. Die Art ernährt sich hauptsächlich von Samen und Getreide, im Sommer werden zudem Insekten als Nahrung angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐potenziell möglich

Es werden zwei Haussperlings-Reviere im bzw. direkt am Rand des Plangebiets vermutet.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V4 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar
V6 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Gebäudebrüter)
V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V4, V6 und V7 nicht verletzt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern Maßnahme CEF4 umgesetzt wird

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen werden durch die Maßnahmen V4, V6, V7, CEF4 vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V6, V7, CEF4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 6

Waldohreule *(Asio otus)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Waldohreule ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Rheinland-Pfalz, vor allem im Bereich Rheinebene und Rheinhessen. Die Eule benötigt offenes Gelände mit teils niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche und Baumbestand zum Brüten. Deshalb kommt sie auch in großen Waldlandschaften vor.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In einer Gehölzgruppe nördlich der Wiesenstraße besteht ein Brutverdacht der Waldohreule.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V4 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar
V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V4 und V7 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern Maßnahmen CEF4 umgesetzt wird

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V4 und V7 kommt es zu keinen erheblichen Störungen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V7, CEF4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 7

Turmfalke *(Falco tinnunculus)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Turmfalke ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in RLP in weiten Teilen des Landes RLP. ER benötigt zur Nahrungssuche freie Flächen mit niedriger Vegetation und zum Brüten Bäume, Felsen oder Bauwerke. Dort besiedelt er alle Gebiete, in denen diese Gegebenheiten vorkommen, z.B. sehr offene Ackerflächen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen potenziell möglich

Es konnten südlich der Wiesenstraße Hinweise auf eine Turmfalkenbrut in einem Gebäude gefunden werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V6 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Gebäudebrüter)
V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V6 und V7 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern die Maßnahmen V6, V7 und CEF4 umgesetzt werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V6 und V7 kommt es zu keinen erheblichen Störungen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6, V7, CEF4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 8

Schleiereule (*Tyto alba*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Die Schleiereule ist ein regelmäßiger, aber seltener Vogel in RLP. Die Schleiereule ist nachtaktiv. Sie besiedelt oft das offene strukturreiche Kulturland mit Feldgehölzen, Hecken, Gärten und Einzelbäumen. Geeignete Flächen für die Nahrungssuche sind Wegränder, Raine, Gräben, Wiesen oder der Waldrand.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es konnten zwei Brutnachweise der Schleiereulen in Gebäuden innerhalb des Plangebiets erbracht werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V6 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Gebäudebrüter)
V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V6 und V7 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Es sind keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern die Maßnahme CEF4 umgesetzt wird.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen werden durch die Maßnahmen V6, V7 und CEF4 vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6, V7, CEF4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 9

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Die Rauchschwalbe ist ein typischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft und brütet an Mauervorsprüngen und Balken in Scheunen, Ställen und Wohngebäuden. Sie jagt Fluginsekten aus der Luft und verbringt den Winter in Afrika.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Rauchschwalbe ist im Plangebiet als Brutverdacht vorhanden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V6 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Gebäudebrüter)
V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V6 und V7 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Es sind keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern die Maßnahme CEF4 umgesetzt wird.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen werden durch die Maßnahmen V6, V7 und CEF4 vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6, V7, CEF4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 10

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, welcher die Sommermonate in Europa und den Winter in Afrika verbringt. In Deutschland kommt er in Verbindung mit alten Baumbeständen in Waldrändern, Lichtungen, aber auch Parks und Kleingartenanlagen vor. Er ernährt sich von Insekten und Spinnen, welche er vom Boden bzw. aus dem Bereich der Krautschicht sucht und brütet in Höhlen und Halbhöhlen in/an Gehölzen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Gartenrotschwanz konnte als Brutverdacht im südöstlichen Bereich des Plangebiets festgestellt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V4 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar

V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V4 und V7 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Es sind keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern die Maßnahme CEF4 umgesetzt wird.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen werden durch die Maßnahmen V4, V7 und CEF4 vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V7, CEF4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 11

Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten. Höhlenbrüter, mit Tendenz zur Koloniebildung. Neststand bevorzugt in Spechthöhlen und natürlichen Baumhöhlen, im Siedlungsbereich auch in Nischen an Mauern und Dächern. Nimmt gern höher hängende Nistkästen an. Das Nest wird aus trockenen Halmen, Federn u.a. ziemlich locker aufgeschichtet. Die meist 4 - 6 Eier werden ab Anfang April gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Nestlingsdauer 16 - 24 Tage. Ein bis zwei Jahresbruten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Star konnte als Brutverdacht in mehreren Bereichen des Plangebiets festgestellt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V4 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar
V6 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Gebäudebrüter)
V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF4 Aufhängen von Nistkästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V4, V6 und V7 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Es sind keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern die Maßnahme CEF4 umgesetzt wird.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen werden durch die Maßnahmen V4, V6, V7 und CEF4 vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V6, V7, CEF4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 12

Wechselkröte (*Bufotes viridis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Die Wechselkröte bewohnt vegetationsarme, trockene Biotope mit teils temporären, kleinen Gewässern. Der Boden sollte grabfähig sein. Als Laichgewässer werden flache, vegetationsarme Tümpel oder Pfützen bevorzugt, in die die Laichschnüre zwischen April und Juni abgelegt werden. Wechselkröten können sich außerhalb der Paarungszeit sehr weit von Gewässern entfernt aufhalten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Wechselkröte konnte anhand von Rufen in einem Schwimmteich im Plangebiet festgestellt werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V10: Umsiedlung Wechselkröte Privatgarten (optional)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
(CEF1 Ausgleichsmaßnahme für die Mauer- und Zauneidechse)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahme V10 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Es sind keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern die Maßnahmen V10 und CEF1 umgesetzt werden.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen werden durch die Maßnahmen V10 und CEF1 vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V10, CEF1	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 13 Fledermäuse *(Chiroptera)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen sind artspezifisch.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒potenziell möglich

Während der Begehungen kam es zum Großteil zu Kontakten mit Zwergfledermäusen. Diese konnten im Gebiet sehr vereinzelt im gesamten Plangebiet angetroffen werden, wobei dabei nie mehr als 2 Individuen gleichzeitig beobachtet werden konnten. Die meisten Flüge erfolgten diffus über das Gebiet hinweg (Transferflüge), einzelne Zwergfledermäuse wurden auch jagend entlang der Laternen der Haupt- und Wiesenstraße sowie in den größeren Gärten im Nordosten des Planbereichs festgestellt. Zwei Tiere konnten dabei immer wieder aus den Siedlungsbereichen nördlich der Gartenstraße einfliegen bzw. bei der morgendlichen Kartierung wieder wegfliegen sehen.
Daneben konnten im Bereich zwischen Bachweg, Haupt- und Wiesenstraße sowie im Osten knapp außerhalb des Plangebietes nördlich der Kurve der Wiesenstraße jeweils eine Breitflügelfledermaus beobachtet werden, die dort jagte. Als weitere nyctaloide Art wurde der Große Abendsegler aufgenommen, einige Rufe konnten allerdings nur auf Gruppenniveau („nyctaloid“) bestimmt werden. Südlich und südöstlich der Wiesenstraße konnten in den dunkleren und wenig beleuchteten Grünflächen die Fransenfledermaus sowie Myotis-Arten der Gruppe Mkm festgestellt werden, zu denen die Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus und Wasserfledermaus gehören. Auf Grund der Lage ist ein Vorkommen von Bartfledermäusen am wahrscheinlichsten. 5 Rufe konnten nur auf Gattungsniveau („Myotis“) bestimmt werden. Außerdem wurde eine Aufnahme vom Großen Mausohr gemacht sowie 3 Aufnahmen von Mückenfledermäusen. 5 Aufnahmen konnten nur auf Gruppenniveau der pipistrelloiden Arten bestimmt werden, zu denen die Mücken,- Zwerg-, Weißrand- und Rauhautfledermaus gehören.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V7 Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf Besatz mit Fledermäusen und Vögeln (optional)

V8 Zeitliche Regelung für Abrissarbeiten (Fledermäuse)

V9 Rodungen von potenziellen Quartierbäumen zwischen 1. November und 28. / 29. Februar

☒vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF3 Aufhängen von Fledermauskästen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen,

☒ auf Grund der Vermeidungsmaßnahmen V7, V8 und V9 nicht verletzt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sofern die Maßnahmen V7, V8, V9 und CEF3 umgesetzt werden.

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen werden durch die Maßnahmen V7, V8, V9 und CEF3 vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V7, V8, V9 und CEF3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)